

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gondelsheim erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Gondelsheim unter der Adresse <https://www.gondelsheim.de>. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können von jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Gondelsheim, Bruchsaler Straße 32, 75053 Gondelsheim, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch postalisch zugesandt werden.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gondelsheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der öffentlichen Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Gondelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Gondelsheim, den 14.07.2026

gez. Markus Rupp
Bürgermeister